

13.09.22**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115**COM(2022) 305 final; Ratsdok. 10654/22**

Punkt 49 der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Der Bundesrat möge zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass der Verordnungsvorschlag die Notwendigkeit einer nachhaltigen Produktion betont und den Klimaschutz, den Artenschutz, sauberes Wasser und gesunde Lebensmittel in den Blick nimmt. Der Bundesrat spricht sich für einen bedarfsgerechten und verantwortungsvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus.
2. Pflanzengesundheit hängt unmittelbar mit Mensch und Tier zusammen, denn sie bildet die Grundlage für Nahrungs- oder Futtermittel. Es muss das Bestreben sein, mit wissensbasierten Methoden gesunde Lebens- und Futtermittel zu produzieren. Auf dieser Basis müssen neben human- und veterinärmedizinischen Methoden auch phytomedizinische Verfahren zugelassen bleiben. Pflanzenschutzmittel können hier einen wichtigen Beitrag leisten, wenn andere Methoden an ihre Grenzen stoßen. Die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, die Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen im Einklang stehen. Der Bundesrat bekennt sich zu dem Grundsatz, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend dem „One-Health“-Ansatz der EU durch präzise Anwendung, angepasste Fruchtfolgen und weitere integrierte Maßnahmen verringert wird.

...

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Pflanzenschutzmittel ein wichtiges Instrument für die Produktion gesunder Lebens- und Futtermittel bleiben und pauschale Reduktionsszenarien nicht zielführend sind. Die Erarbeitung von nachhaltigen Minimierungsstrategien muss gemeinsam mit der Landwirtschaft erfolgen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten für den Zeitraum bis 2030 EU-weit harmonisierte Reduktionsziele auf der Grundlage vorhandener Reduktionspotentiale in Bezug auf die Intensitäten (Flächen und Kulturen) unter Einbeziehung des Sachverständigenrates für Umweltfragen und in Abstimmung mit den Ländern ermitteln. Die Landwirtschaftsbetriebe sollten in ihren verstärkten Anstrengungen zur Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln unterstützt und zusätzliche Leistungen entsprechend honoriert werden.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass das Pflanzenschutzrecht bundesweit gilt und fordert die Bundesregierung daher auf, ein Gesamtkonzept einer Minimierungsstrategie für Wirkstoffeinträge zu entwickeln, das nicht ausschließlich Einträge kritischer Rückstände aus der Landwirtschaft berücksichtigt, sondern gleichermaßen auch aus der Human- und Veterinärmedizin. Damit verbunden ist eine differenzierte Gesamtbetrachtung und Regulierung kritischer Wirkstoffe, die sich nachteilig auf die natürlichen Ressourcen auswirken.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, eine bundesweit einheitliche Minimierungsstrategie voranzubringen und zu diesem Zweck ein digitales Herkunfts- und Identifikationssystem Nährstoff- und Pflanzenschutz (HIN) einzuführen, die finanziellen, personellen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen sowie den Entwurf einer Meldeverordnung mit den dazu notwendigen landwirtschaftlichen Daten vorzulegen.
7. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, entsprechende Instrumente zu entwickeln, die landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, die Lebens- und Futtermittel erzeugen, bei der Umstrukturierung ihrer betrieblichen Abläufe effektiv unterstützen.